

VEREINBARUNG

über die Erweiterung der Park+Ride-Anlage an der Station Ehlershausen und die Erhaltungs- sowie die Verkehrssicherungspflicht für die genannte Anlage

Zwischen der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten,
nachstehend „Region“ genannt

und der Stadt Burgdorf
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Stadt“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Erweiterung der P+R- Anlage am Bahnhof in Ehlershausen umfasst die in dem als Anlage beigefügten Plan farbig unterlegten Flächen. Die Baumaßnahme soll entsprechend der in der Anlage dargestellten Planung ausgeführt werden. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.

§ 2

Die Stadt stellt die für die Realisierung der Maßnahme erworbenen Grundstücke kostenfrei für die Nutzung als P&R-Anlage zur Verfügung. Die neu hergestellte Anlage geht in das Eigentum der Stadt als Grundstückseigentümerin über.“

§ 3

- (1) Die Region ist Trägerin der Baumaßnahme. Sie führt auf der Grundlage der vorher mit der Stadt abgestimmten Entwürfe die Ausschreibung und die Vergabe der Bauarbeiten durch. Ihr obliegen ferner die Bauüberwachung und die Abnahme der Baumaßnahmen. An der Abnahme wird die Stadt beteiligt.
- (2) Die Region kann für die Durchführung der unter Abs. 1 beschriebenen Tätigkeiten ein Ingenieurbüro beauftragen.

§ 4

Die Region trägt die für die Realisierung der Maßnahme entstehenden Entwurfs- und Baukosten. Die Beantragung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Entflechtungsgesetzes (ehemals Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) durch die Region ist erfolgt.

§ 5

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Parkplätze ausschließlich den Benutzern der Verkehrsmittel der DB AG im Nahverkehr zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Parkgeld kann erhoben werden, soweit dies zur Abwehr unbefugten Parkens, d. h. zur Sicherstellung der Ziele des Park+Ride-Systems, geboten ist. Über die Erhebung eines Parkgeldes sowie die Aufteilung der Einnahmen ist Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

§ 6

- (1) Nach der Abnahme der Baumaßnahmen übernimmt die Stadt die Erhaltung, Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung, Erneuerung und Reinigung der Anlage, der Entwässerung sowie der Verkehrs- und Hinweisschilder, der Leitplanken, Markierungen und Einfriedungen sowie der Bepflanzung, der Winterdienst – Schneeräumen, Streuen – und die Beleuchtung.
- (2) Die Kosten und Gebühren für die in Abs. 1 entstehenden Arbeiten übernimmt die Stadt.

§ 7

- (1) Die Stadt stellt die zweckgemäße Nutzung der Anlagen für die Dauer der nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehenen Zweckbindungsfrist sicher. Der Beginn und das Ende der Zweckbindung werden von der Stadt und der Region in Abstimmung mit dem Zuschussgeber gemeinsam festgestellt. Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist hat die Stadt eine ggf. beabsichtigte Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Nutzungsänderung der Region unverzüglich anzuzeigen und deren Weisung Folge zu leisten.
- (2) Wird die Anlage auf Veranlassung der Stadt vor Ablauf der Bindungsfrist aufgegeben oder in der Nutzung eingeschränkt, hat sie der Region diejenigen Kosten anteilig zu erstatten, die die Region gem. § 4 übernommen hat. Sofern die GVFG-Zuwendung für die Baukosten wegen der Nutzungsänderung ganz oder teilweise zurückgefordert wird, hat die Gemeinde der Region auch den zurückgeforderten Betrag zu erstatten.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie ist nur aus wichtigen Gründen kündbar.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

Ronnenberg,
Stadt Ronnenberg

Hannover,
Region Hannover
In Vertretung

.....
Alfred Baxmann
(Bürgermeister)

.....
Dr. Georg Martensen
(Regionsrat)

2. 86.01 Gie, 86.05, 86, IV.1He
3. Unterschrift Dez. IV
4. Kopie an 86.01 Gie zK
5. 86.05 Pfi zdA